

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Dezember 2016

1257. Strassen (Russikon, 354 Fehraltorferstrasse, Sanierung Bushaltestellen Morgenthal, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Bushaltestellen Morgenthal an der 354 Fehraltorferstrasse in der Gemeinde Russikon sollen behindertengerecht ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang wird die nördliche Haltestelle um rund 90 m in Richtung Fehraltorf versetzt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger und der Schulwegsicherung werden zwei neue Schutzinseln gebaut und ein neuer Fussgängerstreifen markiert. Gleichzeitig wird die Radwegauf- und -abfahrt den heutigen Anforderungen angepasst und die Radstreifenmarkierung in Richtung Pfäffikerstrasse verlängert.

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich sieht im Einvernehmen mit der Gemeinde Russikon folgende Massnahmen vor:

- behindertengerechter Ausbau beider Bushaltestellen;
- Verschiebung der nördlichen Bushaltestelle um rund 90 m;
- Neubau eines Fussgängerübergangs mit Schutzinsel;
- Neubau einer Schutzinsel als Querungshilfe im Bereich Gälglertweg;
- Anpassung der Radwegauf- und -abfahrt;
- Anpassung der Beleuchtung.

Der Gemeinderat Russikon hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss vom 19. August 2015 zugestimmt. Der Bevölkerung wurde das Projekt gemäss § 13 StrG vom 5. Dezember 2014 bis am 5. Januar 2015 zur Mitwirkung unterbreitet. Während dieser Zeit ist eine Einwendung eingegangen. Die Einwendung wurde mit dem Anstösser am 9. September 2015 an Ort und Stelle besprochen und soweit möglich ins Projekt integriert. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 26. Februar bis 28. März 2016. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt mit Schreiben vom 14. September 2016 in lärmtechnischer Hinsicht als unbedenklich beurteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Die entsprechenden Abtretungsverträge liegen vor.

Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 22. Januar 2016 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	40 000
Bauarbeiten	730 000
Nebenarbeiten	200 000
Technische Arbeiten	230 000
Total	1 200 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gemäss § 37 Abs. 1 CRG neue Ausgabe von Fr. 1 200 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

Sämtliche Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Kantons.

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten und in der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1 200 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung		Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50100 00000 Fussgängeranlagen	37%	447 000	447 000
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen	25%	305 000	305 000
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV (federführend)	23%	270 000	270 000
Konto 8400.50110 80010 Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	8%	95 000	95 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen	7%	83 000	83 000
Total	100%	1 200 000	1 200 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 943/2014 bewilligte Ausgabe von Fr. 90 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 41 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Fr.	Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	
Fussgängeranlagen	37%	447 000	3 000	2,5%	11 000
Staatsstrassen	25%	305 000	2 000	2,5%	8 000
Staatsstrassen	23%	270 000	2 000	2,5%	7 000
Anteil öV					
Staatsstrassen	8%	95 000	1 000	5%	5 000
Beleuchtungsanlagen					
Fahrradanlagen	7%	83 000	500	2,5%	2 000
Zwischentotal			8 500		33 000
Total	100%	1 200 000			41 500

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt 84S-80620, Gemeinde Russikon, 354 Fehraltorferstrasse, aufzunehmen. Die Anteile für Fussgängeranlagen, Staatsstrassen, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2017 mit Fr. 700 000 enthalten. Die restlichen Ausgaben sind im KEF 2017–2020 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Sanierung der Bushaltestelle Morgenthal an der 354 Fehraltorferstrasse, Gemeinde Russikon, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 200 000 zu-
lasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbau-
amt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-
indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Stand 22. Januar 2016)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 943/2014 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den
Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermäch-
tigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls
auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu er-
heben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf güt-
licher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi